

102. Ist gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag auf Berichtigung der Bezeichnung eines Prozeßbevollmächtigten im Tenor des Urteiles zurückgewiesen wird, Beschwerde zulässig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 19. Oktober 1896 i. S. R. (Rl.) w. Wa. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 167/96.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„In der Prozeßsache R. wider Wa. hat Rechtsanwalt S. in Oppeln namens des Klägers die Berufung gegen das Urteil erster Instanz (des Königlich preussischen Amtsgerichtes R.) eingelegt und sodann bei dem Berufungsgerichte . . . für den Kläger um die Bewilligung des Armenrechtes für die Berufungsinstanz gebeten. Das Berufungsgericht hat dieser Bitte entsprochen und zugleich dem Kläger zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Rechtsanwalt W. in Oppeln beigeordnet. Der betreffende Beschluß wurde dem Kläger selbst und dem Rechtsanwalt W. zugestellt. In den hierauf folgenden Terminen — Termin zur Beweisaufnahme und Schlußtermin — erschienen und verhandelte nach den Sitzungsprotokollen für den Kläger der Rechtsanwalt S., obwohl Rechtsanwalt W. von ersterem Termine benachrichtigt und zum letzteren Termine geladen worden war. Im Tenor des die verklagte Partei nach dem Klagantrage verurteilenden Berufungsurteiles ist neben der Bezeichnung des Klägers (§ 284 Ziff. 1 C.P.D.) als dessen Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt W. genannt.

Rechtsanwalt S. beantragte nun bei dem Berufungsgerichte, unter Überreichung der ihm auf sein Verlangen zugestellten Ausfertigung des Berufungsurtheiles, ohne weitere Begründung, das Rubrum desselben dahin zu berichtigen, daß Kläger durch ihn, nicht durch Rechtsanwalt W. vertreten werde. Vom Vorsitzenden der Ferialcivillammer des Berufungsgerichtes darauf hingewiesen, daß dem Antrage, im Hinblick auf die gemäß § 107 Ziff. 3 C.P.D. erfolgte Beordnung des Rechtsanwaltes W., nicht werde stattgegeben werden können, beharrte namens des Klägers Rechtsanwalt S. auf dem Berichtigungsantrage, indem er anführte, Kläger habe ihm, und nicht dem Rechtsanwalte W. Vollmacht zur Prozeßführung erteilt; die Bewilligung des Armenrechtes benehme der betreffenden Partei nicht das Recht, selbständig einen anderen Anwalt als den von dem Gerichte beigeordneten zu wählen. Die Ferialcivillammer des Berufungsgerichtes hat hierauf den Berichtigungsantrag durch Beschluß zurückgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung: die Bezeichnung des dem Kläger beigeordneten Rechtsanwaltes als dessen Prozeßbevollmächtigten in dem Urtheile sei in der Sachlage völlig begründet, weil Kläger auf das Armenrecht, bezw. auf die Beordnung des Rechtsanwaltes W. nicht verzichtet habe; deshalb sei auch davon auszugehen gewesen, daß in den der Bewilligung des Armenrechtes nachfolgenden Terminen Rechtsanwalt S. nur als Substitut des beigeordneten Rechtsanwaltes aufgetreten sei. Gegen diesen Beschluß erhob Rechtsanwalt S. namens des Klägers Beschwerde. Er machte wiederholt geltend, er sei, wie durch die Sitzungsprotokolle erwiesen sei, Prozeßbevollmächtigter des Klägers gewesen; der angefochtene Beschluß beruhe übrigens nicht auf einem Mangel im Ausdrucke des vom Berufungsgerichte Gewollten, sondern sei eine aus unrichtigen Erwägungen entsprungene Entscheidung, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen werde; die Vorschrift des § 290 Abs. 3 C.P.D. finde daher keine Anwendung; die Beschwerde sei vielmehr gemäß § 530 zulässig. Die Beschwerde ist von dem Oberlandesgerichte als unzulässig verworfen. Es ist der Ansicht, daß der fragliche Antrag auf Berichtigung des Berufungsurtheiles nur nach § 290 C.P.D. beurteilt werden könne, also auch die Vorschrift des Abs. 3 des § 290, wonach gegen einen den Berichtigungsantrag zurückweisenden Beschluß kein Rechtsmittel stattfindet, Platz greife; die Zulässigkeit der Beschwerde könne

insbesondere nicht auf § 530 C.P.D. gestützt werden, da es sich bei dem Antrage auf Abänderung oder Berichtigung eines Urtheiles nicht um ein das Verfahren betreffendes Gesuch handele. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte weitere Beschwerde stützt sich auf die früher vorgebrachten Behauptungen. Sie ist jedoch unbegründet. Kläger hat die Berichtigung des Berufungsurtheiles bei dem Berufungsgerichte beantragt. Entscheidend ist, daß die Civilprozeßordnung allerdings einen anderen Weg, die Berichtigung eines Urtheiles zu erlangen, als den in § 290 bezw. § 291 bezeichneten, nicht kennt. Nur in den in §§ 290, 291 genannten Fällen und unter den dort angegebenen Voraussetzungen kann die Berichtigung eines Urtheiles bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, beantragt werden. Schon der Beschluß des Berufungsgerichtes konnte nur nach § 290 ergehen, und es muß auch davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht bei seinem Beschlusse den § 290 im Auge hatte. Gegen diesen Beschluß ist aber der Weg der Beschwerde durch die Vorschrift des Abs. 3 des § 290 verschlossen. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, daß das Berufungsgericht den Berichtigungsantrag aus dem Grunde zurückgewiesen hat, weil die Benennung des Rechtsanwaltes W. in dem Urtheile mit Recht erfolgt sei. Damit ist ausgesprochen, daß ein Fall der nach § 290 zulässigen Berichtigung nicht vorliege. Eine derartige Abweisung eines Berichtigungsantrages kann immer vorkommen; z. B. wenn der Antrag auf Berichtigung der Bezeichnung der Partei selbst (§ 284 Ziff. 1 C.P.D.) gestellt, und dieser Antrag aus dem Grunde zurückgewiesen würde, weil die Partei richtig bezeichnet sei. Mag die Bezeichnung der Partei auch in der That unrichtig sein, so findet gegen die Zurückweisung des Berichtigungsantrages doch kein Rechtsmittel statt.

Es mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß die falsche Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten einer Partei im Urtheile überhaupt für die Rechte der Parteien keineswegs präjudiziell sein kann. Die Civilprozeßordnung schreibt die Benennung der Prozeßbevollmächtigten im Urtheile nicht vor. Bei der Beratung des Entwurfes der Civilprozeßordnung (§ 274) in der Reichsjustizkommission wurde ein auch die Benennung der Prozeßbevollmächtigten im Urtheile bezweckender Antrag abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen worden, der Entwurf enthalte nur das Notwendige, und diese Benennung wäre überflüssig

(Protokolle S. 543. 544). In der Folge ist aber auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Justizverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten angeordnet worden, daß im Urteile (hinter der Bezeichnung der Parteien und deren Parteistellung) auch die Personen zu bezeichnen seien, welche zur Zeit der Erlassung des Urteiles die Parteien als Prozeßbevollmächtigte vertreten haben. Lediglich diesen Anordnungen folgend bezeichnen nun die Gerichte im Urteile auch die Prozeßbevollmächtigten. Die Anordnung ist zweifellos schon im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 162—164 C.P.D. durchaus zweckmäßig, kann aber selbstverständlich, als eine lediglich reglementäre, den Parteien, bezw. deren wirklichen Prozeßbevollmächtigten nicht den Nachweis abschneiden, daß im Urteile nicht der richtige Bevollmächtigte genannt, die Partei vielmehr durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten sei. Auf die sich weiter darbietende Frage, ob ein Antrag, der sich nicht auf eine Vorschrift der Civilprozeßordnung, sondern nur auf eine reglementäre Anordnung stützt, als ein das Verfahren betreffendes Gesuch im Sinne des § 530 C.P.D. betrachtet werden könnte, braucht nicht eingegangen zu werden, da die Beschwerde gegen den Beschluß über den vorliegenden Berichtigungsantrag jedenfalls durch § 290 Abs. 3 ausgeschlossen ist.“ . . .